



Hallenordnung für die Sporthalle, Weberborn 28

§ 1 Geltungsbereich Allgemeine Bestimmungen,

(1) Die Sporthalle am Weberborn dient:

1. dem Training und Sportveranstaltungen, die dem Hallensport zugehört werden und
2. der Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

(2) Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Halle.

(3) In der gesamten Halle, im Foyer und deren Einrichtungen herrscht absolutes Rauchverbot.

(4) Das Benutzen und Spielen von und mit Wachs oder Harz durch die ballsporttreibenden Gruppen ist nicht erlaubt.

(5) Jede/r Nutzer/in ist für den erforderlichen Sanitätsdienst selbst zuständig. Ein Erste-Hilfe-Koffer und eine Trage befinden sich griffbereit im Schankraum.

(6) Die Mitnahme von Hunden und allen anderen Tieren ist nicht gestattet.

(7) Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder der Verwaltung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(8) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Im Übrigen ist die aushängende Brandschutzordnung (Teil A) der Sporthalle zu beachten.

§ 2 Benutzungsrechte

Die Sporthalle steht:

1. der **Grund- und Mittelschule Goldbach** und auf Antrag auch auswärtigen Schulen die von Goldbacher Schülern besucht werden zur Abhaltung des Sportunterrichts,
2. den **sporttreibenden Vereinen und Interessengruppen zur Abhaltung von Übungsstunden und Wettkampf- bzw. Turnierveranstaltungen,**

3. dem **Markt Goldbach und den Ortsvereinen** zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die nicht gegen die freiheitliche und demokratische Grundordnung verstoßen, zur Verfügung.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für alle Hallenbenutzer wird über die Belegung von Trainingszeiten von Montag bis Freitag ein Dauerbelegungsplan erstellt, der nur vom Markt Goldbach nach Rücksprache mit den Nutzern geändert werden kann.
- (2) Für Wettkämpfe an Wochenenden und kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen werden gesonderte Belegungspläne erstellt. Die entsprechenden Anträge sind mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.
- (3) Die den einzelnen Gruppen bzw. Vereinen zugewiesenen Übungs- oder Wettkampfstunden sind räumlich und zeitlich genau einzuhalten. Vorlauf- und Überlaufzeiten sind beim Belegungszeitraum zu berücksichtigen.
- (4) Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet.
- (5) Die Nutzergruppen haben mit dem Markt Goldbach einen entsprechenden Nutzungsvertrag zur Überlassung der Sporthalle und deren Einrichtungen abzuschließen. Es besteht für niemand das Recht auf Abschluss eines Benutzungsvertrages. Der Markt Goldbach kann ohne Angabe von Gründen den Abschluss eines Benutzungsvertrages ablehnen.
- (6) Der Übungsbetrieb muss **bis 22.00 Uhr** beendet sein. Die Benutzer müssen bis spätestens 22.30 Uhr Halle, Dusch-, Umkleide- und Geräteraume verlassen haben.
- (7) Am Schluss der Benutzungszeit müssen sich alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum) befinden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.
- (8) Veranstaltungen im Foyer und in der Gaststätte der Sporthalle müssen sowohl beim Markt Goldbach als auch beim jeweiligen Pächter angemeldet werden.

§ 4 Hallenentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle am Weberborn mit den Nebeneinrichtungen werden entsprechend Entgelte nach der aktuell gültigen Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach erhoben.

§ 5 Aufsicht

- (1) Schulleitungen, Sportvereine und Interessengruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer.

(3) Die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile und die ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lageräumen ist durch den Nutzer zu gewährleisten.

§ 6 Schankraum, sonstige Einrichtungen

(1) Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist **nur** aus dem Schankraum gestattet. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Einholung der erforderlichen Genehmigung nach dem Gaststättengesetz – GastG) durch den Veranstalter einzuhalten. Die Nutzung des Schankraumes ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Markt Goldbach anzuzeigen.

(2) **Ausschließlich** bei gesellschaftlichen, kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen mit zu erwartender höherer Personenanzahl von mehr als 300 Personen (z.B. Faschingsball) ist der Aufbau von Bars, Theken oder Buffets in der Sporthalle auf dem Hallenboden erlaubt. Verunreinigungen auf dem Hallenboden durch Getränke- oder Kaffeeflecken...etc. sind vor dem Verlassen der Halle durch den Nutzer zu entfernen.

(3) Im Schankraum liegen u.a. Anwesenheitslisten aus, in die sich die Sportgruppen einzutragen haben. Stellen Sie Mängel fest sind diese ebenfalls zu vermerken.

§ 7 Übungsbetrieb

(1) Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Bei Wettkämpfen, kulturellen u. gesellschaftlichen Veranstaltungen ist den Besuchern das Betreten der Halle in Straßenschuhen erlaubt.

(2) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

(3) Die Sportfläche darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. sein Vertreter anwesend sind. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

(4) Der Übungsleiter hat die Sporthalle und ihre Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäßem Zustand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder dem Markt Goldbach gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden.

(5) Der Übungsleiter hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als Letzter die Halle zu verlassen.

(6) Den Hausmeistern, den Schulleitungen der Grund- und Mittelschule Goldbach oder den, mit der Überwachung der Sporthalle, Beauftragten des Marktes Goldbach ist der Zutritt zu den Übungsstunden und die Überwachung der Einhaltung dieser Sporthallenord-

nung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.

§ 8 Pfleghche Behandlung

(1) Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.

(2) Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen.

(3) Alle beweglichen Großgeräte sind zu tragen. Eine Ausnahme bilden jene Geräte, die wegen ihres Gewichts mit Rollen ausgestattet sind. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

(4) Es ist nicht gestattet Geräte oder sonstiges Mobiliar aus der Halle zu nehmen.

(5) Die Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen (Werbeanlagen und ähnliches) in der Sporthalle bedarf der Zustimmung des Marktes Goldbach. Bei einer erteilten Genehmigung übernimmt der Markt Goldbach keine Haftung für diese Gegenstände und Geräte.

(6) Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebes nicht in die Sporthalle bzw. in die dazu gehörenden Nebenräume gebracht werden.

(7) Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

(8) Die Mitnahme / der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Tribüne ist untersagt. Unberührt davon bleibt der Verzehr von Speisen und Getränken der aktiven Sportlerinnen und Sportler in den Umkleideräumen.

(9) Der Verkauf von Speisen und Getränken im Vorraum des Foyers wird vom Markt Goldbach geduldet. Nach Benutzung ist der Vorraum nass zu reinigen. Dabei sind ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Einholung der erforderlichen Genehmigung nach dem Gaststättengesetz – GastG) durch den Veranstalter einzuhalten. Die anfallenden Wertstoffe, sowie den gesamten Restmüll sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschieht **auf eigene Gefahr**.

(2) Jeder private Benutzer haftet, unbeschadet eines Versicherungsschutzes, als Mitglied eines Vereins, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Markt Goldbach, für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Sach- und Personenschäden, die ihm und anderen Personen und Vereinen, anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, aus der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen.

(3) Für die Beschädigung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragenen Vereine sind, übernimmt die auf dem Nutzungsvertrag eingetragene Person bzw. der Übungsleiter die volle Haftung.

Entstandene Personal- und Reparaturkosten werden entsprechend in Rechnung gestellt.

(4) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Sporthalle führenden Wege und die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzten Flächen nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind, sowie für die Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

(5) Für Geld, Wertsachen, Garderobe...etc. übernimmt der Markt Goldbach keine Haftung.

(6) Jeder private Benutzer der gemeindlichen Sporthalle hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auf Verlangen des Marktes Goldbach nachzuweisen ist.

§ 10

Verstöße, Zuwiderhandlungen

(1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann der Markt Goldbach dem Hallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ausschließen und den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung vom 01.06.1994 außer Kraft.

Markt Goldbach, den 22.02.2017

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

(Siegel)